

Ein Glasgemälde von Unter-Bussnag aus dem Jahre 1591

Autor(en): **Stähelin, H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte**

Band (Jahr): **33 (1893)**

Heft 33

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-585097>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Aurelius Claudius (a. 268—270.)

(Alle 3 Exemplare haben auf dem Avers den Kaiserkopf mit Strahlenkrone.)

Imp. Claudius P. F. Aug.	Exempl.
Rev.: Felic. Tempo. T.	1
Spes Publica.	1
Vic[toria] Aug. S.	1

Jos. Büchi.

Ein Glasgemälde von Unter-Bußnang aus dem Jahre 1591.

Unter den mehr als hundert thurgauischen Glasgemälden, welche an der im September des Jahres 1891 vorgenommenen Versteigerung der Kunstsammlung des Herrn Vincent in Konstanz zum Verkauf kamen, befand sich eine mehrfach zerbrochene Glascheibe von Unter-Bußnang.

Dieselbe trägt am Fuße die Inschrift: „Ein Ersam Gericht zu Niderbüßlingen“ und die Jahreszahl 1591; das darunter stehende Monogramm WB kommt nur selten vor; bis jetzt konnte der Maler, der sich unterzeichnete, in seiner Persönlichkeit nicht näher bestimmt werden. Nichts destoweniger darf man diesen unbekanntem Künstler zu den bedeutenderen zählen; denn das Gemälde zeigt eine sehr feine Technik, namentlich mit Bezug auf die darin vorkommenden Personen.

Dieses Glasgemälde (Höhe 44, Breite 34 cm) war zur Zeit der Ausstellung in Konstanz sehr beschädigt; mehrere Stücke waren zerbrochen, einige fehlten gänzlich, so daß die Scheibe für eine Privatsammlung weniger Anziehungskraft bot. Zu-

dem war der Name Nieder-Büßlingen nur sehr wenigen Käufern bekannt; mehrere suchten die Lage dieser Ortschaft in Süd-Deutschland oder riethen auf Büßingen bei Schaffhausen. Dieser Umstand kam dem Vertreter der thurg. historischen Sammlung sehr gelegen; denn infolge dessen konnte er die Glascheibe verhältnismäßig billig erstehen.

Die in sehr defektem Zustande befindliche Glascheibe wurde nebst mehreren anderen Stücken einem anerkannt tüchtigen Glasmaler zur Reparatur übergeben. Die Firma A. Beck in Bern vollzog, wenn auch allerdings unter großer Verzögerung, die Arbeit zu vollkommener Zufriedenheit der Kommission des thurg. historischen Vereins. Das so restaurierte Glasgemälde bildet nun eine Zierde unseres historischen Museums.

Umrahmt von fünfzehn theilweise sehr fein ausgeführten kleinen Wappen damaliger Bürger der Gemeinde Bußnang und ihrer Umgebung, zeigt das große Mittelbild eine sehr belebte Gerichtsszene in bunter Farbenpracht. Dasselbe stellt ein geräumiges Rathszimmer vor; im Hintergrunde erblickt man sechs getheilte Fenster mit runden Scheiben, in denen noch die eingefügten farbigen Glascheiben, darunter eine mit dem österreichischen Adler, deutlich zu erkennen sind. Die bereits erwähnten Wappen, welche das Bild der Gerichtsszene einrahmen, sind so angebracht, daß jedes Wappen sich entweder über oder neben dem sitzenden Richter befindet, dem es zugehört. Auf dem großen viereckigen Tische mit gekreuzten Füßen liegen, in Pergament gebunden, das Gerichtsprotokoll, daneben eine Pergamenturkunde mit drei großen Siegeln in Holzkapseln.

Oben am Tische sitzt der Ammann, Ulrich Bachmann, in der rechten Hand den Schwörstab, in der linken einen hirschledernen Handschuh haltend, vor sich das Gerichtsbuch mit den Buchstaben des Gesetzes. Dieser Vorsitzende in seinem dunkeln Sammetkleide mit weißem Halsragen, ferner nach damaliger Mode in zugespitztem weißem Barte, ist eine ehrwürdige Er-

scheinung. Hinter demselben steht der Gerichtsdiener oder Weibel, Michel Güttinger; er hält den Weibelstab in der rechten, den Hut in der linken Hand. Zur linken Seite des Ammanns sitzt der Gerichtsschreiber, Th. Kesselring, Vater des bekannten Kilian Kesselring, indem er sich Notizen für das Protokoll aufzeichnet aus dem Vortrage der sprechenden Partei. Links neben dem Gerichtsschreiber erblickten wir entweder den ältesten Rathsherrn oder vielleicht eher den Vogt der Herrschaft Bußnang. Er trägt unter seinem dunkeln Mantel rothe Kleidung und hält ein Schwert mit künstlerischem Griffe zwischen den Knien; über ihm prangt das Wappen mit dem Namen Alby Lechman. Dann folgen in farbenprächtigen Kleidern und mit Degen bewaffnet, theils leise mit einander sprechend, theils dem Vortrage zuhörend, die Richter oder Beisitzer: Hans Schweiger, Hans Sprenger, Hans Weiner, Hans Witte, Caspar Dettli, alle durch ihre danebenstehenden Wappen gekennzeichnet.

Auf der rechten Seite des Ammanns sitzen: Jos. Mötteler, Jörg Puppikofser, Ulrich Burdhart, Heinrich Schmid, Hans Ha . . . (unkennlich) und Adam Albrecht, ebenfalls mit ihren Wappen. Einzig das Wappen von Hans Ha . . . war zerbrochen und wurde der Vollständigkeit wegen durch ein anderes ersetzt. Der Gerichtshof bestand also aus dem Richter (wir würden sagen Präsidenten), dem Vogt und 12 Schöffen oder Beisitzern, nebst dem Weibel, also aus 15 Personen; einzig der Ammann und der Schreiber sitzen nahe an dem Tische, während die übrigen Mitglieder, rechts und links je sechs, auf Bänken sitzen. Voru ist ein Geländer mit gedrehten hölzernen Säulen, die jog. Schranken bildend. Außer diesen Schranken steht der vom Gericht geordnete Fürsprecher der einen Partei, halb weiß und blau, also in den Zürcher Farben gekleidet, mit großem Ringkragen um den Hals und den Degen an der Seite. Er spricht offenbar; denn die meisten Anwesenden wenden ihre Aufmerksamkeit ihm zu, auch die neben ihm stehenden Parteien, ein Bauer und eine Bäurin.

Der Bauer trägt außer vollem Haare einen Vollbart und hat den Degen umgehungen, scheint also ein freier (nicht leibeigener) Bauer zu sein; die Bäurin hat ein wahres Galgenantlitz, dessen Häßlichkeit durch das um Kopf und Hals geschlungene Tuch noch stärker hervorgehoben wird.

Was da für ein Streitgegenstand verhandelt wird, ist nicht ersichtlich, schwerlich ein Ehestreit, denn ein solcher würde vor geistliches Forum gehören in jener Zeit.

Die ganze Darstellung des Gerichtshofes zeigt eine überaus charakteristische Zeichnung mit prächtigem Kolorit und gibt uns ein getreues Bild der farbigen Kleidungen zur Zeit des sechszehnten Jahrhunderts, bildet also neben den historischen Wappen von 14 Bürgern Buznangs eine kulturhistorische Studie und ist daher für die thurg. historische Sammlung von großem Werthe.

Weinfelden, Juli 1893.

S. Stähelin.

Die Huldigung in der Landgrafschaft Thurgau seit dem Jahre 1712.

Abgedruckt aus einer handschriftlichen Sammlung des thurg. Landrechts, Thurg. Kantonsbibliothek Y 160, Seite 479—499. Die Festsetzung des Jahres macht Schwierigkeiten. Reding von Glarus war Landvogt 1712—1714, Rabholz evang. Landammann 1712—1718; aber nur auf das Jahr 1716, wo Reding nicht mehr Landvogt war, passen die Daten Sonntag den 6. September, Montag den 7. September u. s. w.

Nachdem der ditzmalige Hr. Landtvogt Franz Carle Reding von Glarus die Huldigung einnehmen wollen, haben unsere gnädigen Herren und oberen Loblichen Standes Zürich zu solchem